

# Kapitularvikariat

## Verordnung

### 220. Sicherung des kirchlichen Kunstgutes im Bereich des Erzbistums München und Freising

Die ständig zunehmenden Diebstähle aus Kirchen und Kapellen geben erneut Anlaß, die Kirchenverwaltungsvorstände und Kirchenrektoren zu bitten, alles nur Mögliche zur Absicherung und zum Schutz des kirchlichen Kunstgutes zu tun, vor allem auch die Gläubigen zur Mithilfe und zur Wachsamkeit zu gewinnen. Gerade durch die Aufmerksamkeit der Kirchennachbarn und der Kirchenbesucher konnten in letzter Zeit manche Kirchendiebstähle verhindert oder aufgedeckt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die genaue Inventarisierung der Kunstgegenstände mit fotografischen Aufnahmen, dazu gehören auch die Votivtafeln und Bilder, um im Falle eines Diebstahls bei der Fahndung darauf zurückgreifen zu können.

Besonders wertvolle kirchliche Kunstgegenstände sollen durch elektrische Einbruchmeldeanlagen überwacht werden. Das Bayerische Landeskriminalamt bietet dazu kostenlos seine Hilfe an. Dabei ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Beim Bayerischen Landeskriminalamt, Sachgebiet 523, Postfach 225, 8000 München 19, Telefon (0 89) 12 51 - 3 50, ist eine Stellungnahme zur Sicherung des betreffenden Kirchengebäudes bzw. Kunstwerkes einzuholen.
2. Diese Stellungnahme ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur gutachtlichen Äußerung zuzuleiten. Das ist wegen der mit dem Einbau einer Alarmsicherungsanlage ggf. verbundenen Bauänderung unerlässlich. Das Landesamt für Denkmalpflege kann dann auch mitteilen, ob eine Erlaubnis nach Denkmalschutzgesetz erforderlich ist.
3. Die Stellungnahme des Bayerischen Landeskriminalamtes und des Landesamtes für Denkmalpflege sind der Ausschreibung zugrundezulegen. Es sind Angebote von mindestens drei Fachfirmen, die vom Bayerischen Landeskriminalamt empfohlen sein müssen, einzuholen.
4. Das Ausschreibungsergebnis ist mit den o. a. Gutachten der staatlichen Stellen dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen. Das ist in jedem Fall notwendig; gleichzeitig kann ein Antrag auf Übernahme eines Teiles der Kosten durch das Erzbischöfliche Ordinariat gestellt werden. Die Ver-

gabe des Auftrages zur Ausführung der Einbruchmeldeanlage darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats erfolgen.

5. Nach Fertigstellung der Einbruchmeldeanlage ist örtlich zu regeln, wer im Alarmfall die Polizei ruft. Dabei sollen möglichst viele Mitglieder der Kirchengemeinde ihre freiwillige Hilfe anbieten, damit nicht durch zeitweilige Abwesenheit des einen oder anderen eine Informationslücke entsteht. Alle, im Wahrnehmungsbereich des Alarmsignals lebenden Mitglieder der Kirchengemeinde sollen gebeten werden, im Alarmfall auffällige Personen zu beobachten und ggf. Autokennzeichen zu notieren.
6. Es ist jedem Alarm nachzugehen und dessen Ursache festzustellen.
7. Bei zahlreichen Fehlalarmen, bei denen auch die Einrichtungsfirma nicht für Abhilfe sorgen kann, sollte das Landeskriminalamt, Postfach 225, 8000 München 19, Telefon (0 89) 12 51 - 3 50, eingeschaltet werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß nicht untaugliche Anlagen eingebaut werden, und daß mit den aufgewendeten Mitteln ein Höchstmaß an Sicherheit erreicht wird.

#### *Bekanntmachungen und Termine*

#### **221. Pallottiheim mit Erzbischöflichem Studienseminar Freising; hier: Umbenennung**

Das „Pallottiheim mit Erzbischöflichem Studienseminar Freising“ wurde umbenannt in:

„Seminar der Pallottiner mit Erzbischöflichem Studienseminar Freising.“ Es befindet sich im „Vinzenz-Pallotti-Haus“, Pallottinerstraße 2, 8050 Freising.

#### **222. Kommoranten-Wohnung in München-St. Peter**

In der Pfarrei München-St. Peter steht für einen Kommoranten mit eigenem Haushalt eine Wohnung in der Thalkirchner Straße 11/IV zur Verfügung. Von einem Kommoranten, der in diese Wohnung einziehen will, wird gewünscht die tägliche Zelebration, Mithilfe im Beichtstuhl und die Übernahme einer Kurzpredigt einmal im Monat.